



Sitzung des Stadtrates am 27.11.2024

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zum Stand der Erstellung einer Regelung bezüglich Mindestbeförderungsentgelten für den Mietwagenverkehr in der Stadt

Vorlagen-Nummer: VIII/2024/00505

TOP: 12.2

Antwort der Verwaltung:

1. Wann ist mit der Fertigstellung der entsprechenden Regelungen zum Mietwagenverkehr durch die Stadt zu rechnen?

Seitens der Genehmigungsbehörde entsprechend Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bestehen hinsichtlich der praktischen Umsetzung, der Kontrollierbarkeit durch die Behörde und zum Regelungsumfang noch diverse Fragestellungen, welche einer inhaltlichen Klärung bedürfen. Ziel ist es jedoch, bis zum Ablauf vom II. Quartal 2025 eine entsprechende Regelung vorlegen oder hierzu eine Entscheidung treffen zu können.

2. In welcher Form erfolgt die Regelung? Wird diese einfach nur als Richtlinie durch die Verwaltung ausgegeben oder muss der Stadtrat diese verabschieden?

Der Gesetzgeber hat hierzu, anders als im Taxenverkehr gemäß § 51 PBefG, keine konkreten Vorgaben bezüglich der Form gegeben. Allgemein wird im Gesetzestext die Formulierung „Regelung“ verwendet. Insofern sieht die Genehmigungsbehörde derzeit die Möglichkeit, dieses in Form einer „Allgemeinverfügung“ oder (wie in Leipzig) in Form einer sogenannten „Verwaltungsrichtlinie“ erlassen zu können. Einen Stadtratsbeschluss bedarf es nach gegenwärtigem Kenntnisstand hierfür nicht. Mangels einer eindeutigen gesetzlichen Vorgabe hat die Genehmigungsbehörde bei der Fachaufsichtsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, mehrfach angeregt, analog wie im Taxigewerbe die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung dem Bund vorzuschlagen. Eine Reaktion durch das Landesverwaltungsamt erfolgte bisher nicht.

3. Hält die Stadtverwaltung die bestehenden Regelungen zum Taxi- und gebündelten Bedarfsverkehr für ausreichend?

Zum Taxiverkehr kann dieses mit „ja“ beantwortet werden. Zum Mietwagenverkehr und gebündelten Bedarfsverkehr ist diese Frage eher mit „nein“ zu beantworten, da die neuen Regelungen im PBefG (nach Ansicht der Genehmigungsbehörde) mit der Lebenswirklichkeit nicht im Einklang stehen. Die Anwendung von Verkehren als gebündelter Bedarfsverkehr wird eher kritisch gesehen.

4. Kann dadurch zuverlässig verhindert werden, dass durch Billiganbieter, die ihre Angestellten mit Niedriglöhnen und Scheinselbstständigkeit ausbeuten, das klassische Taxigewerbe weiter existenziell gefährdet wird?

Da der in der Stadt Halle (Saale) agierende Mietwagenverkehr bisher nicht den örtlichen Taxenverkehr in seiner Existenz bedroht hat sowie keine praktischen Erfahrungen zum gebündelten Bedarfsverkehr vorliegen, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Eine existenzielle Bedrohung des Taxengewerbes durch andere Verkehrsformen und -arten konnte in der Stadt Halle (Saale) bisher nicht festgestellt werden.

Scheinselbständigkeit und ungenehmigte Verkehre werden nur dadurch unterbunden, indem Kontrollen vor Ort erfolgen und illegale Verkehre oder Verstöße nach dem PBefG festgestellt werden. Hierzu hat die Stadt Halle (Saale) mit den zuständigen Behörden benachbarter Landkreise mehrfach Kontrollen im Stadtgebiet Halle (Saale) durchgeführt und entsprechende Verstöße zur Anzeige gebracht.

5. Hat die Stadt bereits bezüglich Mindestbeförderungsentgelten gemäß der gesetzlichen Verpflichtung Regelungen zum gebündelten Bedarfsverkehr getroffen? Wenn ja, wo finden sich diese?

Bisher wurde keine entsprechende Regelung vorgenommen. In der Stadt Halle (Saale) ist ein gebündelter Bedarfsverkehr derzeit nicht existent.

6. Inwieweit sieht die Stadtverwaltung im Movemix- Shuttle der HAVAG, das mit Nahverkehrstickets wie dem steuerlich subventionierten „Deutschlandticket“ genutzt werden kann, eine relevante Konkurrenz zu Taxiunternehmen in der Stadt? Ist dieses aus Sicht der Stadtverwaltung als gebündelter Bedarfsverkehr einzuordnen? Wenn nein, warum nicht?

Eine Konkurrenz zum Taxenverkehr besteht, weswegen in Abstimmung mit dem örtlichen Taxengewerbe und der HAVAG dieser Verkehr örtlich und zeitlich begrenzt als Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG eingerichtet wurde und nur zwischen hierfür genehmigten virtuellen oder tatsächlichen Haltestellen vom ÖPNV stattfinden darf. Die Übersichten der Haltepunkte sind Bestandteil der Genehmigung und markieren zugleich die Grenzen des jeweiligen Bediengebietes. Fahrgäste dürfen nur an den von der Stadt Halle (Saale) genehmigten Haltepunkten ein- und aussteigen. Jede darüberhinausgehende individuelle Beförderung von Fahrgästen ist untersagt. Bestrebungen der nachträglichen territorialen Ausdehnung wurden unter Verweis von § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG zum Teil abgelehnt, da der Taxenverkehr ein schutzbedürftiges Interesse geltend machen konnte.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, das Taxigewerbe in das Konzept Movemix perspektivisch einzubinden?

Die Stadtverwaltung hält das Konzept des ÖPNV-Taxis grundsätzlich für gut und befindet sich somit im Einklang mit den Fachverbänden des Taxen- und Mietwagenverkehrs. Diese Position wurde in Gesprächen mit der HAVAG (u.a. vor Genehmigungserteilung des beantragten Linienbedarfsverkehrs) mehrfach mitgeteilt. Die HAVAG hat sich begründet zunächst für das bundesweit ebenso verbreitete Modell eines On-demand-Verkehrs mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal entschieden, und dafür nach bundesweitem Wettbewerb sogar erfolgreiche umfangreiche Fördermittel eingeworben.

Bei etwaigen substanziellen Erweiterungen dieses Angebots ist die Einbeziehung des Taxigewerbes erneut zu prüfen und zu verhandeln.

Oberbürgermeister